

## Bescheid

über die Änderung und Verlängerung der  
Geltungsdauer der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/  
allgemeinen Bauartgenehmigung  
vom 5. Februar 2018

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

11.03.2020

Geschäftszeichen:

II 73-1.75.22-12/19

**Nummer:**

**Z-75.22-16**

**Geltungsdauer**

vom: **11. März 2020**

bis: **11. März 2021**

**Antragsteller:**

**Basalt-Actien-Gesellschaft**

Linzhausenstraße 20

53545 Linz am Rhein

**Gegenstand dieses Bescheides:**

**DEUSEAL-Walzasphalt-Dichtschicht zur Verwendung in L- und A-Anlagen von JGS-Anlagen  
und Biogasanlagen**

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-75.22-16 vom  
5. Februar 2018 und verlängert deren Geltungsdauer.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen  
bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser  
verwendet werden.

DIBt

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert:

Abschnitt 1 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-75.22-16 vom 5. Februar 2018 wird wie folgt geändert:

### 1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die DEUSEAL-Walzasphalt-Dichtschicht (im Folgenden Dichtschicht genannt).

(2) Die Dichtschicht besteht aus dem hohlraumarmen DEUSEAL-Walzasphalt-Mischgut (im Folgenden Walzasphalt-Mischgut genannt). Das Walzasphalt-Mischgut wird in den folgenden Typen hergestellt und in den angegebenen Dicken eingebaut:

- Typ A, Typ B, Typ C, Typ D, Typ F und Typ H: 35 mm + 5 mm,
- Typ E und Typ G: 40 mm + 5 mm.

(3) Die Dichtschicht darf in Lager- und Abfällanlagen (L- und A-Anlagen) von JGS-Anlagen sowie von Biogasanlagen verwendet werden, in denen ausschließlich Gärsubstrate landwirtschaftlicher Herkunft nach § 2 (8) AwSV<sup>1</sup>, außer pflanzenöhlhaltigen Gärsubstrate, eingesetzt werden.

(4) Die Dichtschicht darf in den zuvor genannten Anlagen in folgenden Bereichen verwendet werden:

- Fahrsilos (Gärsubstratlager), in denen ausschließlich Gärsubstrate gemäß Abschnitt 1(3) gelagert werden sowie
  - eine luft- und wasserdichte Abdeckung der Lageranlage nach Einbringen des Gärsubstrates erfolgt,
  - die Höhe des Gärsubstrates > 3 m beträgt und
  - der Trockenmassegehalt  $\geq$  250 g Trockenmasse pro kg Frisch-Gärsubstrat beträgt.
- Flächen, auf denen ausschließlich Gärsubstrate gemäß Abschnitt 1(3) sowie die daraus entstandenen Gärreste gelagert und abgefüllt werden,
- Fahrsilos, in denen Gärfutter gelagert und in denen beim Silieren entstehende Silagesickersäfte abgeleitet werden sowie
- Flächen, auf denen wassergefährdende Stoffe gemäß § 2 (13) AwSV<sup>1</sup> gelagert und abgefüllt werden.

(5) Die Dichtschicht ist

- im Inneren von Gebäuden als auch im Freien als Bestandteil einer tragfähigen Flächenbefestigung verwendbar,
- in Abhängigkeit von der Ausbildung der tragfähigen Flächenbefestigung von Fahrzeugen mit Luftbereifung (bis max. 5 bar Reifendruck) befahrbar
- in Abhängigkeit von der Ausbildung der tragfähigen Flächenbefestigung für Flächenbefestigungen bis max. Bk 1,8 nach RStO 12<sup>2</sup> verwendbar.

<sup>1</sup> AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 21.04.2017 (BGBl. I S. 905)

<sup>2</sup> RStO 12 Richtlinie zur Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen; FGSV-Nr. 499; FGSV Köln

**Bescheid über die Änderung und Verlängerung der  
Geltungsdauer der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/  
allgemeinen Bauartgenehmigung  
Nr. Z-75.22-16**

Seite 3 von 3 | 11. März 2020

(6) Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung einschließlich allgemeiner Bauartgenehmigung berücksichtigt auch die wasserrechtlichen Anforderungen an den Zulassungsgegenstand und Regelungsgegenstand. Gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 2 und 3 WHG<sup>3</sup> gilt der Zulassungs- und Regelungsgegenstand damit als geeignet.

(7) Die Zulassung berücksichtigt ebenfalls die wasserrechtlichen Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften (JGS-Anlagen). Der Zulassungsgegenstand darf gemäß Abschnitt 2.1 der Anlage 7 der AwSV<sup>1</sup> in JGS-Anlagen verwendet bzw. angewendet werden.

(8) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- und Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

Dr.-Ing. Ullrich Kluge  
Referatsleiter

Beglaubigt

<sup>3</sup> WHG

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I, Nr. 52 S. 2771) geändert worden ist